

## Überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen (BQ-Punkte)

Im Bachelorstudium müssen neben 99 Leistungspunkten (LP) im Hauptfach und 60 LP im Nebenfach insgesamt 21 LP im Bereich der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen erbracht werden, für deren Anrechnung die Fachstudienberatung des jeweiligen Hauptfaches zuständig ist. Der Erwerb dieser BQ-Punkte ist universitätsweit durch eine entsprechende Satzung (*Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 47/6 vom 18.03.2021, S. 195 ff.*) geregelt. Danach richten sich auch die Anrechnungskriterien am Musikwissenschaftlichen Institut.

Punkte werden angerechnet für:

- Veranstaltungen des **Studium Professionale** (<https://uni-tuebingen.de/de/2824>)
- Sprachkurse am **Fachsprachenzentrum der Universität** (<https://uni-tuebingen.de/de/705>)
- EDV-Kurse am **Zentrum für Datenverarbeitung** der Universität (<https://uni-tuebingen.de/de/3652>)
- Lehrveranstaltungen aus **anderen Fächern** (nicht das Nebenfach)
- **Veranstaltungen des Musikwissenschaftlichen Instituts** mit Hinweis auf die Möglichkeit, BQ-Punkte zu erwerben, z. B. berufspraktische Veranstaltungen, Tagungen, Workshops etc.
- **musikpraktische** Aktivitäten

Zu den musikpraktischen Aktivitäten zählen z. B. das Mitwirken im **Collegium musicum** (<https://uni-tuebingen.de/de/3360>, bis zu 2 LP pro Semester, in Summe max. 10 LP), in außeruniversitären **Ensembles** nur nach vorheriger Absprache in der Fachstudienberatung (dazu zählen auch kirchenmusikalische C-Kurse oder Veranstaltungen von Musikschulen).

### Berufspraktika

Voraussetzung für die Anerkennung von Berufspraktika ist die Vorlage

1. einer Teilnahmebescheinigung der Praktikumsstelle über das Berufspraktikum mit Informationen über die Gesamtarbeitszeit (Praktikumsnachweis),
2. eines Praktikumsvertrages,
3. eines Praktikumszeugnisses,
4. eines schriftlichen Praktikumsberichtes (ca. 1500 Wörter) (+ 2 LP).

Insgesamt gibt es max. 10 LP pro Praktikum (8 + 2).

In den Bereichen „musikpraktische Aktivitäten“ und „Berufspraktika“ können insgesamt nicht mehr als 11 (+2) LP angerechnet werden.

Als Faustregel für die Berechnung von Leistungspunkten gilt: **30 Std. = 1 LP**

Stand: 18.03.2021